



Konsolidierte Neufassung der Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Gaggenau am 05. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen, **zuletzt geändert in seiner Sitzung vom 09. März 2020 (hier: konsolidierte Satzung)**:

§ 1

Steuererhebung

- (1) Die Große Kreisstadt Gaggenau erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte sowie Kriegsspielgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiung

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach Ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereit gehalten werden,

Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen, welche Sie in diesem Dokument direkt nach der konsolidierten Fassung der Satzung finden.

3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Kegelbahnen, Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahrs. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit Ende der Steuerpflicht.

§ 6

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, auch soweit sie als Fehlbeträge ausgewiesen sind, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld);
2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7

Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten:

a) für das Bereithalten von Spielgeräten an sonstigen Aufstellungsorten je Spielgerät

- | | | |
|---|--|------------|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit | 20 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Saldo 2 zuzüglich ausgewiesene Fehlbeträge)
mindestens | 80,00 Euro |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit | | 40,00 Euro |
| 3. mit dem Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tieren dargestellt wird oder das eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat (Kriegsspielgeräte) | | 75,00 Euro |

b) für das Bereithalten von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung

- | | | |
|---|---|-------------|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit | 20 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Saldo 2 zuzüglich ausgewiesene Fehlbeträge),
mindestens | 160,00 Euro |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit | | 80,00 Euro |
| 3. mit dem Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tieren dargestellt wird oder das eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat (Kriegsspielgeräte) | | 150,00 Euro |

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit bzw. eines Kriegsspielgerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit bzw. eines Kriegsspielgerätes im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die

Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers. Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit bzw. bei Kriegsspielgeräten während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebesruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer ist jeweils am 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

§ 9

Anzeige- und Dokumentationspflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung oder die Änderung der Zulassungs- oder Gerätenummer eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Großen Kreisstadt Gaggenau, Abteilung Abgaben, innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
- (2) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts i. S. von § 6 mit genauer Bezeichnung, insbesondere Gerätename und Zulassungsnummer, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende des Zeitraums der Großen Kreisstadt Gaggenau schriftlich mitzuteilen.
- (4) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen, insbesondere Druckprotokolle über Spieleinsätze bzw. Kassensinhalt sowie das Einspielergebnis, sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.

§ 10

Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Großen Kreisstadt Gaggenau bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse sowie bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit oder bei Kriegsspielgeräten die Anzahl anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten zu erklären. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Nr. 1 für den Meldezeitraum hinzuzufügen. Trotz vierteljährlicher Erklärung hat der Steuerschuldner den Inhalt der Bruttokasse (Saldo 2) für jeden einzelnen Monat getrennt nachzuweisen. Die Steuererklärung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahrs als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslestages des Vorvierteljahres anzuschließen.
- (3) Setzt die Stadt die zu entrichtende Steuer abweichend von der Steuererklärung des Aufstellers fest oder hat der Aufsteller keine Steuererklärung abgegeben, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten der Stadt innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11

Außenprüfung, Besteuerungsverfahren

- (1) Beauftragte Mitarbeiter der Großen Kreisstadt Gaggenau sind berechtigt, Aufstellungsorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Öffnungszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten.
- (2) Der Steuerschuldner hat auf Verlangen des beauftragten Mitarbeiters der Großen Kreisstadt Gaggenau Geschäftsunterlagen, insbesondere Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und Zählwerksausdrucke, die für die Erhebung der Vergnügungssteuer relevant sind, vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Handlungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.
- (3) Die Stadt kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Vereinbarung mit dem Steuerschuldner von den Satzungsvorschriften über die Anmeldung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer abweichen, wenn das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 oder der Erklärungspflicht nach § 10 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 8 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

In Kraft treten

Die **konsolidierte Neufassung** der Satzung tritt am **1. Juli 2020** in Kraft.

Gaggenau, **12. März 2020**

Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Gaggenau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

6. **§ 9 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts i. S. von § 6 mit genauer Bezeichnung, insbesondere Gerätenamen und Zulassungsnummer, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.“

7. **Nach § 9 Abs. 3 wird Abs. 4** neu eingefügt:

Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen, insbesondere Druckprotokolle über Spieleinsätze bzw. Kasseneinhalt sowie das Einspielergebnis, sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.

8. **§ 11 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

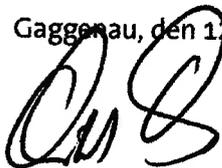
„Der Steuerschuldner hat auf Verlangen des beauftragten Mitarbeiters der Großen Kreisstadt Gaggenau Geschäftsunterlagen, insbesondere Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und Zählwerkausdrucke, die für die Erhebung der Vergnügungssteuer relevant sind, vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Handlungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft

Gaggenau, den 12. März 2020



Christof Florus
Oberbürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gaggenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Gaggenau am 04. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Große Kreisstadt Gaggenau erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte sowie Kriegsspielgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach Ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereit gehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Kegelbahnen, Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahrs. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit Ende der Steuerpflicht.

§ 6

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld);
2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten:

a) für das Bereithalten von Spielgeräten an sonstigen Aufstellungsorten je Spielgerät

- | | | |
|---|--|------------|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit | 15 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens | 75,00 Euro |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit | | 40,00 Euro |
| 3. mit dem Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tieren dargestellt wird oder das eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat (Kriegsspielgeräte) | | 75,00 Euro |

b) für das Bereithalten von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung

- | | | |
|--|---|-------------|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit | 15 v.H. der elektronisch gezählten
Bruttokasse, mindestens | 150,00 Euro |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit | | 80,00 Euro |
| 3. mit dem Gewalttätigkeit gegen Menschen
und/oder Tieren dargestellt wird oder das eine
Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges
zum Gegenstand hat (Kriegsspielgeräte) | | 150,00 Euro |

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit bzw. eines Kriegsspielgerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit bzw. eines Kriegsspielgerätes im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers. Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit bzw. bei Kriegsspielgeräten während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer ist jeweils am 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Großen Kreisstadt Gaggenau, Steuerabteilung, innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
- (2) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts i. S. von § 6 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende des Zeitraums der Großen Kreisstadt Gaggenau schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Großen Kreisstadt Gaggenau bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse sowie bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit oder bei Kriegsspielgeräten die Anzahl anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten zu erklären. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Nr. 1 für den Meldezeitraum hinzuzufügen. Trotz vierteljährlicher Erklärung hat der Steuerschuldner den Inhalt der Bruttokasse (Saldo 2) für jeden einzelnen Monat getrennt nachzuweisen. Die Steuererklärung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahrs als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.
- (3) Setzt die Stadt die zu entrichtende Steuer abweichend von der Steuererklärung des Aufstellers fest oder hat der Aufsteller keine Steuererklärung abgegeben, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten der Stadt innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11 Außenprüfung, Besteuerungsverfahren

- (1) Beauftragte Mitarbeiter der Großen Kreisstadt Gaggenau sind berechtigt, Aufstellungs-orte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Öffnungszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten.
- (2) Der Steuerschuldner und der Aufsteller haben auf Verlangen des beauftragten Mitarbeiters der Großen Kreisstadt Gaggenau Geschäftsunterlagen (z.B. Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke etc.), die für die Erhebung der Vergnügungssteuer relevant sind, vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Handlungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.
- (3) Die Stadt kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Vereinbarung mit dem Steuerschuldner von den Satzungsvorschriften über die Anmeldung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer abweichen, wenn das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 oder der Erklärungspflicht nach § 10 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 8 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

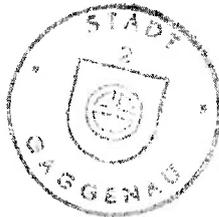
§ 13
In Kraft treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielautomaten vom 10. Dezember 1996.
- (2) Für die Zeit vom 10. Dezember 1996 bis 31. Juli 2011 hat der Steuerschuldner bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren der Stadt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung den Inhalt der Bruttokasse mitzuteilen. § 9 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Der erste Meldezeitraum gem. § 10 nach dem Inkrafttreten dieser Satzung bezieht sich auf die Monate August und September 2011.

Gaggenau, 05. Juli 2011



Christof Florus
Oberbürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Gaggenau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.